

Telefon: 0 233-45055
Telefax: 0 233-39810

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Süd
KVR-III/111-BI-Sued

Ergänzung des Geltungsbereichs der Straßenmusiksatzung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01935 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes
Altstadt-Lehel am 11.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13865

**Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel
vom 18.07.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die an den Viktualienmarkt angrenzende Straße „Viktualienmarkt“ zwischen den Straßen „Rosental“ und „Tal“ in den Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung aufgenommen wird und damit auch in die reglementierte Zone des § 26 Abs. 1 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL).

Als Begründung wird angeführt, dass von Straßenmusiker*innen die in diesem Bereich musizieren eine erhebliche Belästigung für die anliegenden Anwohner*innen sowie die Beschäftigten der umliegenden Geschäfte ausgeht.

Durch die Einbeziehung dieser Fläche in den Bereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung und damit in die in die reglementierte Zone des § 26 Abs. 1 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien -SoNuRL), sowie der hieraus resultierenden Einhaltung der speziellen Vorgaben wie z.B. maximale Nutzung eines Standplatzes nur einen Tag etc., besteht die Erwartung einer Reduzierung der subjektiv empfundenen Belästigungen durch die Straßenmusiker*innen.

Zu diesem Anliegen hat das Kreisverwaltungsreferat dem Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel - bereits mit Schreiben vom 07.11.2022 die rechtliche Situation dargestellt. In der Zwischenzeit hat sich keine Änderungen an der Bewertung ergeben.

Die reglementierte Zone umfasst das Gebiet der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung (§ 1) sowie die Bereiche Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal und ermöglicht nicht gewerblichen Musiker*innen sowie Musikgruppen bis zu fünf Personen eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadtinformation zu beantragen.

Bei Darbietungen mit mehr als fünf Personen erteilt das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferates die notwendige Erlaubnis. Dies gilt unabhängig davon, ob der Aufführungsort inner- oder außerhalb der Altstadtfußgängerzone liegt.

Durch das Genehmigungsverfahren soll u.a. auch sichergestellt werden, dass die Musikdarbietungen einem gewissen Qualitätsstandard entsprechen.

Außerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung ist eine Darbietung insoweit möglich, als keine Störung von der Darbietung ausgeht. Künstler*innen werden im übrigen Stadtgebiet außerhalb der Fußgängerzone also geduldet. Das gilt allerdings nur für Aufführungen ohne Verstärker. Für Aufführungen mit Verstärker wäre in jedem Fall eine Erlaubnis erforderlich.

Aber auch bei Künstler*innen, die ohne Verstärker entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren geduldet werden, gibt es Regelungen, die auch ohne sondernutzungsrechtliche Bescheide einzuhalten sind:

So sieht die städtische Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) in § 2 Abs. 1 vor, dass bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten die Lautstärke so zu gestalten ist, dass andere nicht erheblich belästigt werden. § 2 Abs. 2 besagt, dass in der Zeit von 22.00 Uhr und 7.00 Uhr die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden darf. Diese Vorschriften sind ebenfalls bußgeldbewehrt, so dass auch hier Ahndungsmöglichkeiten bestehen.

Die Überwachung dieser Verordnung erfolgt durch die Polizei sowie den Kommunalen Außendienst des Kreisverwaltungsreferats in dessen Einsatzgebieten, wozu aufgrund der Personalkapazität der von Ihnen genannte Bereich derzeit aber noch nicht gehört.

Aufgrund der bestehenden Regelungen kann bei entsprechenden Störungen – insbesondere der Nachtruhe – jederzeit eingeschritten werden, sie lassen auf der anderen Seite aber auch Spielraum, unbürokratisch ohne Verwaltungsaufwand und Gebühren in Bereichen, wo keine Störungen vorliegen, die Straßenmusik zu dulden.

Eine Aufnahme des Bereichs Viktualienmarkt zwischen dem Rosental und dem Tal in die Zone des § 26 Abs. 1 SoNuRL ist derzeit nicht vorgesehen. Der Stadtrat hat die Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung erst mit Beschluss am 05.05.2021 geändert, ohne diesen Bereich zu berücksichtigen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, dass eine Aufnahme des Bereichs Viktualienmarkt zwischen dem Rosental und dem Tal in die Zone des § 26 Abs. 1 SoNuRL derzeit nicht vorgesehen ist - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01935 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 11.04.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 1 ausführen kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 1 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 1 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/112

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW